

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 142

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG kann eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes Entschädigungsansprüche haben, wenn sie verfolgt worden ist, weil damit eine andere Aktiengesellschaft mit dem Sitz im Ausland, der sämtliche Aktien der deutschen Gesellschaft gehörten, wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus (Herstellung und Verbreitung antinationalsozialistischer Filme im Ausland) getroffen werden sollte.

BGH, Urt. v. 15. März 1967 - IV ZR 323/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 323/65

URTEIL

Verkündet am

15. März 1967
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Firma D [REDACTED] F [REDACTED] GmbH, F [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilhelm W [REDACTED],
F [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das L a n d B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, den Parteien an Verkündungsstatt zugestellt am 3. September 1965, aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen..

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hieß früher D [REDACTED] F [REDACTED]-F [REDACTED] AG. Sie hatte ihren Sitz in B [REDACTED] und war ebenso wie die F [REDACTED]-T [REDACTED]-W [REDACTED]-AG eine Tochtergesellschaft der F [REDACTED]-F [REDACTED]-C [REDACTED], der späteren T [REDACTED]-C [REDACTED] F [REDACTED]-F [REDACTED]-C [REDACTED] in N [REDACTED], in deren Händen sich



das gesamte Kapital der beiden deutschen Gesellschaften befand. Unternehmensgegenstand der D [REDACTED] F [REDACTED] AG war vor allem die Herstellung und der Vertrieb von Filmen, insbesondere der Vertrieb und Verleih von Filmen der amerikanischen Muttergesellschaft und der von der deutschen Schwestergesellschaft hergestellten Wochenschauen.

Nach vorangegangenen Verhandlungen zwischen amerikanischen leitenden Personen, Bevollmächtigten der deutschen Gesellschaften und dem Beauftragten des Reichspropagandaministeriums Dr. Hippler erließ der Präsident der Reichsfilmkammer gegen beide deutsche Gesellschaften am 24. Juni 1940 eine Anordnung folgenden Inhalts:

" Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lichtspielgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl I S. 811) mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß sämtliche Filme und Wochenschauen der D [REDACTED] F [REDACTED] AG im großdeutschen Reichsgebiet nicht mehr vorgeführt werden dürfen. Unter Hinweis auf § 15 der Verordnung über die Einführung ausländischer Filme (Kontingentverordnung) vom 12. Juli 1936 (RGBl I S. 553), auf Grund deren Sie in den letzten Jahren mehrfach vergeblich verwahrt wurden, setze ich Sie von dieser Verfügung in Kenntnis mit der Aufforderung, Ihre sämtlichen Filme (Spielfilme, Kulturfilme, Vorspannfilme, Reportagen usw.) und Wochenschauen ohne Rücksicht auf vorliegende Verträge und laufende Termine binnen kürzester Frist, spätestens bis zum 4. Juli 1940, aus dem Verkehr zu ziehen.

Sodann teilte die Reichsfilmkammer der D [REDACTED] F [REDACTED] AG mit einem Schreiben vom 25. Juni 1940 folgendes mit:

für das Vermögen alliierter Staaten und ihrer Angehörigen abgelöst. Im Jahre 1951 wurde die D [REDACTED] F [REDACTED]-F [REDACTED]-Vermögensverwaltung-AG in die Klägerin umgewandelt. Deren Sitz wurde auf Grund eines Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Dezember 1952 nach F [REDACTED] verlegt.

Die Aufstellungen und Listen über die Wochenschaukunden waren im Anschluß an die Verfügungen vom 24. und 25. Juni 1940 von Beauftragten der U [REDACTED] und T [REDACTED] abgeholt worden. Deswegen hat zwischen diesen Firmen i.L. und den beiden deutschen F [REDACTED]-Gesellschaften als Antragstellerinnen ein Rückerstattungsverfahren geschwebt, das mit einer vergleichswisen Verpflichtung zur Zahlung von 15.000,- DM zum Ausgleich aller gegenseitigen Ansprüche, auch gegen alle übrigen Gesellschaften des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens, endete. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß der in dem vorliegenden Verfahren gestellte Entschädigungsantrag von dem Vergleich nicht ergriffen werde.

Die Klägerin hat mit diesem Antrag wegen des ihr durch die angeordnete Einstellung ihres werbenden Betriebes entstandenen Schadens eine Entschädigung verlangt und vorgetragen:

Der damalige Berliner Chef der F [REDACTED]-T [REDACTED]-W [REDACTED] H [REDACTED], und Dr. Hippler als Beauftragter des Reichspropagandaministers hätten sich Anfang des Jahres 1940 Amsterdam mit dem amerikanischen Chef der Firma, Dr. M [REDACTED]

zu Besprechungen getroffen. Dr. Hippler habe dabei verlangt, die Wochenschau in den Dienst der Kriegsberichterstattung zu stellen. Die F. [redacted] habe dem Reichspropagandaministerium Material liefern sollen, dessen Auswertung, auch im neutralen Ausland, dem Ministerium habe überlassen werden sollen. Die Ablehnung dieser Forderung durch Dr. M. [redacted] habe die Drohung nach sich gezogen, man werde die F. [redacted] zur Einstellung ihrer bisherigen Arbeit zwingen. Der Präsident der amerikanischen Gesellschaft, Ta. [redacted], habe dem Beauftragten der D. [redacted] F. [redacted]-F. [redacted] AG aufgetragen, er möge dem Reichspropagandaministerium mitteilen, daß das F. [redacted]-Unternehmen ein kaufmännisches Unternehmen sei, welches sich nicht einseitig einspannen lassen könne, das sei mit den Beziehungen des Unternehmens zu neutralen Ländern nicht vereinbar; die F. [redacted] sei nach wie vor zur Lieferung von Filmmaterial bereit, jedoch nicht zu den genannten Bedingungen des Reichspropagandaministeriums. Diese Vorgänge seien der Anstoß zur Schließung des Unternehmens gewesen. H. [redacted] sei aber der Meinung gewesen, daß die F. [redacted]-T. [redacted] W. [redacted]-AG auch im Falle der Nachgiebigkeit zur Schließung ihres Unternehmens gebracht worden wäre. Hinzu komme die Überlegung, daß die Filme des Unternehmens nicht der nationalsozialistischen Kulturauffassung entsprochen hätten und es sich teilweise um unerwünschte Darsteller gehandelt habe. Die Bezugnahme auf die Kontingentverordnung sei nur ein Vorwand gewesen; ein Verstoß gegen diese Verordnung sei niemals erfolgt. Die Schließung sei vor allem auch als abschreckendes Beispiel gegenüber anderen ausländischen Firmen gedacht gewesen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und ergänzend vorgetragen:

Der eigentliche Grund für die Schließung sei die Ablehnung gewesen, mit der Wochenschau weltanschauliche Propaganda über die Führung eines gerechten Krieges durch Hitler zu verbreiten. Als weiterer Grund komme die Herstellung antinationalsozialistischer Filme durch die amerikanische Muttergesellschaft und die maßgebliche Beteiligung jüdischer Personen bei diesen Firmen in Betracht. Es sei gelungen, die Drehbücher von drei Filmen zu beschaffen, die sich eindeutig gegen das nationalsozialistische Regime gerichtet hätten, dagegen nicht gegen das Deutsche Reich oder die Deutschen in ihrer Gesamtheit.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Leistung einer angemessenen Entschädigung wegen Schadens an Vermögen zu verurteilen, und zwar mindestens in Höhe von 75.000,- als der zur Zeit zulässigen Höchstentschädigung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, es nur nach Maßgabe des Art. 19 des Haushaltssicherungsgesetzes und der hierzu erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen zur Zahlung zu verurteilen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin, die jetzt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, ist personengleich mit der Aktiengesellschaft, gegen die sich die Maßnahmen richteten, aus denen sie den geltend gemachten Entschädigungsanspruch herleitet (§ 263 AktG vom 30. Januar 1937). Sie ist demnach für diesen auf § 146 Abs. 1 BEG gestützten Anspruch aktiv legitimiert.

Die Voraussetzungen des § 143 Abs. 1 Nr. 1 BEG liegen vor, und zwar auch dann, wenn die am 10. Dezember 1952 beschlossene Verlegung des Sitzes von Berlin nach Frankfurt/Main am 31. Dezember 1952 noch nicht durchgeführt war; denn vorher befand sich der Sitz der Klägerin in dem zu den Westsektoren befindlichen Teil von Berlin.

2. Der Anspruch ist nicht nach § 5 BEG ausgeschlossen.

Die gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen bestanden darin, daß ihr durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und die Reichsfilmkammer die Vorführung ihrer Filme und Wochenschauen untersagt und angeordnet wurde, diese Filme und Wochenschauen und die F-F amerikanische(n) Ursprungs aus dem Verkehr zu

ziehen. Um die Entziehung eines feststellbaren Vermögensgegenstandes im Sinne der Art. 1, 2 REAO Bln handelte es sich dabei nicht, und der der Klägerin entstandene Schaden, für den sie Entschädigung begehrt, ist mithin nicht auf eine Entziehung zurückzuführen. Das ist nicht deshalb anders, weil die Klägerin zusammen mit der F-T-W-GmbH gegen die U-Filmverleih-GmbH i.L. und die T-Filmvertrieb-GmbH i.L. Rückerstattungsansprüche mit der Begründung erhoben hat, Beauftragte dieser Gesellschaften hätten sich in Ausnutzung des gegen die Klägerin und ihre Schwestergesellschaft ausgesprochenen Verbots die Aufstellungen und Listen über die Wochenschaukunden aushändigen lassen, und die Gesellschaften hätten zunächst den Verleih der F-Wochenschau fortgesetzt und dann die Kunden der Klägerin mit eigenen Wochenschauen beliefert. Dieses Verfahren hat durch einen vor dem Obersten Rückerstattungsgericht für Berlin abgeschlossenen Vergleich sein Ende gefunden, durch den sich die in Anspruch genommenen Gesellschaften gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 15.000,- DM an die Klägerin und die F-T-W-GmbH verpflichteten. Der Vergleich enthält eine Bestimmung, nach der der in dem vorliegenden Verfahren geltend gemachte Anspruch von ihm nicht ergriffen werde. Ob dadurch eine Bindung im Sinne des § 175 a Satz 1 BEG entstanden ist, mag auf sich beruhen. Sachlich trifft es jedenfalls zu, daß der Anspruch seiner Rechtsnatur nach nicht ein Rückerstattungsanspruch, sondern ein Entschädigungsanspruch ist. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß die auf Grund des Vergleichs geschuldeten und geleisteten Zahlungen bei der Feststellung des Umfangs des noch bestehenden Schadens zu berücksichtigen sind.

3. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß die Klägerin den Schaden, für den sie Entschädigung verlangt, nicht aus den Gründen des § 1 BEG erlitten habe.

Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob die ergriffenen Maßnahmen durch die damals geltenden Vorschriften, auf Grund deren die Vorführung von Filmen verboten oder die Erlaubnis zur Vorführung ausländischer Filme versagt werden konnte, gedeckt waren. Darauf kommt es auch nicht an. Weder steht es der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruhten (§ 2 Abs. 2 BEG), noch brauchen solche Maßnahmen, wenn sie den damals geltenden Gesetzen widersprachen, deshalb schon unter die §§ 1, 2 BEG zu fallen.

Dagegen hat das Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin entsprechend ihrem Vortrag angenommen, daß sie ihren Betrieb einstellen mußte, weil es den damaligen Machthabern nicht gelungen war, sie für ihre Wochenschaupläne einzuspannen, und weil damit ferner die amerikanische Muttergesellschaft wegen der von dieser hergestellten antinationalsozialistischen Filme getroffen werden sollte. Beide Gründe reichten, so meint das Berufungsgericht, zur Annahme einer Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 1 BEG nicht aus.

Um eine solche Maßnahme handele es sich nicht, soweit das Verbot im Zusammenhang mit der Gleichschaltung aller Meinungsbildungsmittel nicht deshalb ausgesprochen worden sei, weil der bisherige Träger der Mei-

nungsbildung als Gegner des Regimes angesehen und behandelt worden sei, sondern nur deshalb, weil er bei der Gleichschaltung nicht habe mitmachen wollen. Ein in Bezug auf Pläne der Ausgestaltung der Wochenschau weitergehendes Verhalten der Klägerin sei weder für die Machthaber bestimmend gewesen noch habe es überhaupt vorgelegen. Die Klägerin habe sich gegenüber dem Nationalsozialismus durchaus neutral verhalten. Für ihre Weigerung sei nicht die Bekämpfung des Nationalsozialismus maßgebend gewesen, vielmehr sei sie von kaufmännischen Erwägungen ausgegangen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern diese ausschließlich wirtschaftlich motivierte Weigerung von den betreffenden Stellen in eine solche aus Gründen des § 1 BEG umgedeutet worden sein sollte. Für die Maßnahme des Propagandaministeriums könnten wirtschaftliche und technische Überlegungen, nämlich die Absicht, das gutgehende Geschäft mit der Wochenschau selbst in die Hand zu nehmen, und die Absicht, den eingespielten Apparat der deutschen Film-Gesellschaften für den geplanten umfangreichen Ausbau der Wochenschau selbst einzusetzen, bestimmend gewesen sein.

Soweit mitbestimmend die Absicht gewesen sei, die amerikanische Muttergesellschaft wegen der Herstellung und des Vertriebs antinationalsozialistischer Filme im Ausland zu treffen, habe das nur durch ein Verbot des verbenden Betriebs der deutschen Tochtergesellschaften geschehen können. Dann sei die Verbotsmaßnahme, soweit sie eine verfolgungsbedingte sei, als solche keine unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete, auch wenn diese unmittelbar geschädigt worden sei. Möge auch das Ver

bot unmittelbar zu einem Schaden der Klägerin geführt haben, so sei das doch lediglich die Auswirkung einer in ihrer Zielrichtung sich gegen die amerikanische Muttergesellschaft richtenden Verfolgung als Antwort auf deren antinationalsozialistischen Filme. Es fehle demnach an dem in § 1 BEG vorausgesetzten Richtungserfordernis. Selbst wenn man aber annehmen wolle, daß ein Vorgehen aus den Gründen des § 1 BEG gegen die amerikanische Muttergesellschaft sich auch gegen die deutsche Tochtergesellschaft habe richten sollen, so sei doch entscheidend, daß eine solche Verfolgungsmaßnahme die deutsche Gesellschaft nur wegen ihrer engen wirtschaftlichen Beziehung als Tochtergesellschaft habe treffen sollen. Das sei kein Fall des § 1 Abs. 1, sondern ein Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG, doch betreffe diese Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck nur natürliche Personen.

Diesen Ausführungen kann nicht in vollem Umfang beigetreten werden.

Es ist richtig, daß die Klägerin nicht im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG verfolgt worden ist, wenn sie sich aus wirtschaftlichen Erwägungen, etwa um Benachteiligungen ihrer Muttergesellschaft in anderen Ländern zu vermeiden, nicht auf die Pläne des Reichspropagandaministeriums über die Umgestaltung der Wochenschauen einließ, und wenn die nationalsozialistischen Machthaber darin keine politische Gegnerschaft sahen und die Klägerin ausschließlich deshalb zur Rechenschaft zogen, weil sie die Überordnung kaufmännischer über ihre politischen Gesichtspunkte nicht dulden wollten. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist nicht

ersichtlich, daß die Klägerin antinationalsozialistische Filme eigener Herstellung oder der amerikanischen Muttergesellschaft vertrieben habe oder habe vertreiben wollen, und daß aus solchen Gründen gegen die vorgegangen worden sei.

Trotzdem konnte das Berufungsgericht nicht ohne weiteres annehmen, daß die Klägerin selbst von den nationalsozialistischen Machthabern nicht als eine politische Gegnerin angesehen wurde. Die gesamten Aktien der Klägerin gehörten der amerikanischen Gesellschaft, die, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, gegen den Nationalsozialismus gerichtete Filme herstellte und in anderen Ländern vertrieb, und die die Machthaber als ein dem nationalsozialistischen Deutschland feindliches Unternehmen ansahen. Das konnte es nahelegen, daß die Machthaber die deutsche Tochtergesellschaft nicht anders als die amerikanische Muttergesellschaft bewerteten. Dafür mag sprechen, daß der Präsident der Reichsfilmkammer in einem im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebenen, an das Amtsgericht Charlottenburg gerichteten Schreiben vom 19. August 1940 die gegen die Klägerin und ihre Schwestergesellschaft ergriffenen Maßnahmen mit der Herstellung & deutschfeindlicher Hetzfilme durch die amerikanische Muttergesellschaft begründete. Die Revision weist ferner auf die im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegebene Veröffentlichung des Filmkurier vom 21. Juni 1940 hin, nach der Dr. Hippler vom Reichspropagandaministerium in einer Erklärung von der deutschfeindlichen Tendenz der F. G. gesprochen hatte. Es ist möglich, daß sich die Äußerung nicht nur auf die amerikanische Gesellschaft, sondern auch auf die deutschen F. G. bezog.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann aber auch die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG die Grundlage des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs sein. Durch diese Bestimmung sollten vor allem die durch die Sippenhaft geschädigten Angehörigen von Widerstandskämpfern in den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen einbezogen werden. (Begründung zu § 1 RegE des BEG 1956, BT-Drucksachen II 1949, 87). Das nötigt aber nicht dazu, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf natürliche Personen zu beschränken. Soweit das Bundesentschädigungsgesetz Ansprüche juristischer Personen oder von Personenvereinigungen, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind, vorsieht, sind die die allgemeinen Anspruchsgrundlagen betreffenden Bestimmungen des § 1 BEG weitgehend nicht unmittelbar anwendbar, weil sie naturgemäß darauf zugeschnitten sind, daß es sich bei den Verfolgten um natürliche Personen handelt. Trotzdem sind diese Bestimmungen heranzuziehen, außer soweit ihre Anwendung nach ihrem eindeutigen Wortlaut oder nach der Natur der Sache auf natürliche Personen beschränkt ist. Auch die entsprechende Anwendung der Vorschrift, nach der dem Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG gleichgestellt wird, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist, weil er einem Verfolgten nahegestanden hat, begegnet im Verhältnis zwischen juristischen Personen keinen Bedenken. Das Nahestehen kann dann zwar nicht in verwandtschaftlichen oder sonstigen menschlichen Beziehungen begründet sein, wohl aber können juristische Personen wirtschaftlich eng miteinander verbunden sein. Das genügt jedenfalls, wenn, wie es hier der Fall ist, die eine Gesell-

schaft dadurch von der anderen völlig beherrscht wurde, daß ihre Geschäftsanteile in vollem Umfang der anderen Gesellschaft gehörten. Die Verbindung beider war dann so eng, daß es berechtigt ist, sie entschädigungsrechtlich so zu behandeln, wie es bei nahestehenden natürlichen Personen vorgesehen ist, wenn die Tochtergesellschaft verfolgt wurde, weil damit die Muttergesellschaft getroffen werden sollte. Mit dieser Gesetzesanwendung wird die im Schrifttum bereits vertretene Ansicht, daß der Verfolgte, dem der Geschädigte nahegestanden habe, keine natürliche Person zu sein brauche (van Dam/ Loos BEG § 1 Anm. 9 b), folgerichtig weiter entwickelt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß mit den von dem Reichspropagandaminister und der Reichsfilkammer ergriffenen Maßnahmen auch dann, wenn sie mittelbar die amerikanische F-Gesellschaft treffen sollten, bezweckt war, zunächst die Klägerin und deren Schwester-gesellschaft zu schädigen, daß sie sich also unmittelbar gegen diese richteten. Es liegt nicht so, daß die Klägerin von den Auswirkungen einer sich gegen einen anderen richtenden Maßnahme mittelbar betroffen wurde, ohne daß die die Maßnahme anordnende oder durchführende Stelle es darauf angelegt hatte, sie zu schädigen; vielmehr war es den Machthabern gerade darum zu tun, die Klägerin zu schädigen, um damit die in enger Verbindung zu ihr stehende Muttergesellschaft zu beeinträchtigen. Das Erfordernis, daß sich die Maßnahme gegen den Geschädigten gerichtet haben müsse (Senatsurteil RZW 1958, 140 Nr. 17), ist also gegeben. Im Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist es nicht entscheidend, daß derjenige, dem

der Geschädigte nahegestanden hat, selbst durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist; es genügt, daß die nationalsozialistischen Machthaber gegen ihn aus den Gründen des § 1 Abs. 1 BEG vorgehen wollten und sich statt seiner an die ihm nahestehende Person gehalten haben (Urteil des Senats RzW 1958, 142 Nr. 18).

Es ist also erheblich, ob die gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen darauf oder mit darauf zurückgingen, daß die nationalsozialistischen Machthaber die amerikanische Muttergesellschaft als eine politische Gegnerin des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG ansahen und treffen wollten.

Der Vortrag der Klägerin und die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen schließen diese Möglichkeit nicht aus. Es würde nicht genügen, wenn die amerikanische Gesellschaft Filme mit allgemein gegen Deutschland oder das Deutschtum gerichteter Tendenz, ohne besondere Beziehung auf die damals in Deutschland bestehende nationalsozialistische Gewaltherrschaft, hergestellt oder vertrieben hätte, und wenn mit den ergriffenen Maßnahmen einer solchen Einstellung und Handlungsweise entgegengetreten werden sollte. Dann würde es sich nicht um Maßnahmen aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 2 BEG handeln. Nach dem Vortrag der Klägerin richteten sich aber die von den nationalsozialistischen Dienststellen beanstandeten Filme, insbesondere der Film "The Man I married", vor allem gegen das in Deutschland herrschende Unrechtssystem. Wenn

durch die Filme im Ausland gegen dieses System Stellung genommen werden sollte, so wandten sich derartige Bestrebungen gegen die in Deutschland aufgerichtete Gewaltherrschaft und die politischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus. Auch die im Ausland und durch Ausländer erfolgte Kennzeichnung der in Deutschland bestehenden nationalsozialistischen Herrschaft als einer Gewaltherrschaft war Ausdruck einer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus. Maßnahmen, die von deutscher Seite wegen eines solchen Verhaltens ergriffen wurden, erfolgten also aus Gründen politischer Gegnerschaft im Sinne des § 1 BEG.

Das Berufungsgericht wird deshalb festzustellen haben, ob und aus welchen Gründen die amerikanische Muttergesellschaft durch die gegen die Klägerin gerichteten Maßnahmen getroffen werden sollte.

4. Der Vermögensschaden, den die Klägerin erlitten hat, besteht in der Vermögenseinbuße, die sie deswegen hat hinnehmen müssen, weil sie die F- Filme und die F-W aus dem Verkehr ziehen mußte und solche Filme nicht mehr vorführen durfte. Entschädigungsfähig ist dieser Schaden, soweit er im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes eingetreten ist (§ 146 Abs. 1 Satz 1 BEG). Das kann in vollem Umfang der Fall sein, da die Klägerin ihren Sitz im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes hatte und dort von den Auswirkungen der Maßnahmen betroffen wurde.

Nach § 9 Abs. 5 BEG ist aber keine Entschädigung zu leisten, soweit der Schaden mit an Sicherheit grenzende

Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Es ist also zu berücksichtigen, wie sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Einführung einer einheitlichen Reichsausgabe der Wochenschau für die Klägerin ausgewirkt hätte, und welche vermögensrechtlichen Auswirkungen es für sie gehabt hätte, daß einige Zeit nach dem Verbot zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland der Kriegszustand eintrat (vgl. die §§ 12 - 19 der VO über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940, RGBI I, 191, und die 3. DVO vom 9. April 1942, RGBI I, 171).

Das Berufungsgericht hat Zweifel, ob im Ergebnis durch das Verbot überhaupt ein Schaden entstanden sei. Die Klägerin habe nach der Änderung des Gegenstandes ihres Unternehmens infolge des Verbots ihr Vermögen anderweitig gewinnbringend angelegt; die erzielten Gewinne müsse sich die Klägerin im Wege des Vorteilsausgleichs nach § 9 Abs. 1 BEG anrechnen lassen. Wegen des durch den Wegfall des Wochenschaugeschäfts entstandenen Schadens sei auf den Ausgleich durch den Rück-erstattungsvergleich hinzuweisen.

Die Revision wendet sich dagegen, daß die Gewinne, die durch eine anderweitig erfolgte Vermögensanlage erzielt worden seien, im Wege der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen seien. Es läßt sich aber jedenfalls nicht von vornherein ausschließen, daß ein adäquater Zusammenhang zwischen der Verfolgung, die der Klägerin Einbußen an Gewinn erbrachte, und einer statt dessen erfolgten anderen Vermögensanlage, durch die wieder Gewinne er-

zielt wurden, besteht, und daß die Anrechnung dem Sinn und Zweck der Schadensersatzpflicht und der Interessenlage der Parteien entspricht (BGHZ 8, 325, 329; 10, 107, 108; 30, 29, 33; BGH LM BGB § 249 Cb Nr. 3; RGRK BGB 11. Aufl. vor §§ 249 - 255, Anm. 69). Einzuräumen ist jedoch, daß es über die Art der anderweitig erzielten Gewinne und über deren Höhe genauer Feststellungen bedarf, und daß sich Endgültiges erst sagen läßt, wenn sowohl die Höhe des Schadens wie die erlangten Vorteile feststehen. Die Vorteile sind gegebenenfalls nicht von der in § 58 BEG vorgesehenen Höchstentschädigung abzusetzen, sondern unabhängig davon bei der Ermittlung des Gesamtumfangs des Schadens zu berücksichtigen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist auch die Zahlung, die an die Klägerin auf Grund des Rückerstattungsvergleichs geleistet worden ist, in Rechnung zu stellen. Durch den Vergleich ist ein gewisser Ausgleich dafür geschaffen worden, daß die U-Filmverleih-Gesellschaft und die T-Filmvertrieb-Gesellschaft sich die Lage, die durch das gegen die Klägerin und die F-T-W-AG ergangene Verbot geschaffen wurde, ausnutzen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten verwerteten, die vorher für die Klägerin und ihre Schwestergesellschaft bestanden hatten. Der der Klägerin dadurch entstandene Schaden ist aber kein anderer als derjenige, für den sie in dem vorliegenden Verfahren Entschädigung verlangt, und daran ändert es auch nichts, wenn die U und die T durch ihr Verhalten gegen vertragliche Abmachungen über Kundenschutz verstoßen und sich dadurch schadensersatzpflichtig gemacht

haben sollten. Soweit die Vergleichssumme an die Klägerin und nicht an die F-T-Wochenschau-GmbH gezahlt ist, was noch der Klärung bedarf, ist damit der eingetretene Schaden bereits ersetzt, ohne daß es sich dabei um einen Ausgleich des Schadens durch einen im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignis erlangten Vorteil handelt. Auch diese Schadensminderung ist bei der Feststellung des noch bestehenden Umfangs des gesamten Schadens zu berücksichtigen.

5. Der Sachverhalt bedarf mithin einer erneuten Prüfung in tatsächlicher Hinsicht, so daß das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen ist.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen